

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

25. Januar 2023

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) – Ausführungsbestimmungen zur Änderung des KVG (Vollzug der Prämienzahlungspflicht) und Delegationsnormen an das EDI (Maximalrabatte); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt für die Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) Stellung nehmen zu können. Der Regierungsrat äussert sich wie folgt:

1. Delegationsnormen an das EDI zur Festlegung der Maximalrabatte für die besonderen Versicherungsmodelle

Der Kanton Aargau verfügt nicht über verschiedene Prämienregionen. Maximale Prämienunterschiede zwischen Prämienregionen gelangen im Kanton Aargau deshalb heute nicht zur Anwendung. Der Regierungsrat nimmt die Absicht des Bundes zur Kenntnis, auch für die besonderen Versicherungsformen maximale Prämienunterschiede zwischen den Prämienregionen pro Kanton festzulegen und dabei die effektiven Kostenunterschiede zu berücksichtigen. Der Bund hat die betroffenen Kantone vorgängig zu konsultieren.

2. Ausführungsbestimmungen zur Änderung von Art. 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht

Der Regierungsrat unterstützt die Stossrichtung der Ergänzung und Änderung von Art. 64a KVG.

Aus technischen Gründen wird es dem Kanton Aargau nicht möglich sein, den bestehenden elektronischen Datenaustausch zum Art. 64a KVG bis zum vorgesehenen Inkrafttreten vom 1. September 2023 respektive 1. Januar 2024 an den geänderten Art. 64a KVG und die neue Regelung in der KVV anzupassen. Weiter hat die Umsetzung der vorliegenden Änderungen des Bundesrechts notwendige rechtssetzerische Arbeiten bei den meisten Kantonen zur Folge. Solche Rechtssetzungsarbeiten benötigen ebenfalls ausreichend Zeit. Der Regierungsrat beantragt, das Inkrafttreten der KVG- und KVV-Änderung frühestens auf den 1. September 2024 respektive 1. Januar 2025 festzulegen.

Für den praktischen Vollzug lässt der Entwurf der KVV zu viele Fragen offen. Teils erscheinen die Bestimmungen im Entwurf widersprüchlich und nicht vollziehbar. Nach Ansicht des Regierungsrats werden der Vollzug generell und die Umsetzung im Bereich des Datenaustauschs ausserordentlich

anspruchsvoll und aufwändig werden. Um Missverständnisse zu vermeiden, fordert der Regierungsrat, dass der Bund vor der Erstellung der definitiven Fassung der KVV Vertretungen der kantonalen Durchführungsstellen und der Krankenversicherer einbezieht. Dabei soll es nicht um politische Diskussionen gehen, sondern darum, Prozesse ausreichend klar und durchführbar zu definieren.

Weiter verwendet die Vorlage die Begriffe "Forderungen" und "Verlustscheine" nicht immer korrekt. Der Regierungsrat bittet darum, den gesamten Entwurf auch diesbezüglich sorgfältig zu überarbeiten. Das Bundesamt für Gesundheit hat vorgängig zu klären, ob eine Abtretung der Forderungen vom Versicherer an den Kanton gemäss Art. 64a Abs. 5 nKVG bedeutet, dass der Verlustschein an den Kanton übergeht oder ob eine Abtretung von Forderungen auch in anderer Form möglich ist. Wenn die Krankenversicherer die Verlustscheine abgeben, muss feststehen, wie die involvierten Stellen mit Forderungen umgehen, welche die Kantone nicht finanzieren müssen (Bearbeitungsgebühren und bei Verlustscheinen, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts entstanden sind, auch allfällige Forderungen aus dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag [Versicherungsvertragsgesetz, VVG]). Zudem gilt es zu klären, wie mit Teilzahlungen umzugehen ist, die für einen Verlustschein vor der nachträglichen Übergabe eingegangen sind.

Zusammenfassend erachtet der Regierungsrat des Kantons Aargau die Vorlage als noch nicht vollständig ausgereift und somit für den Vollzug problematisch. Daher ersuchen wir, die Formulierungen der KVV-Bestimmungen nochmals eingehend zu überprüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Rückmeldung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Jean-Pierre Gallati
Landammann


Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- Aufsicht-Krankenversicherung@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch